

Einer baldigen Lösung bedarf die im Zusammenhang mit der gewachsenen gesellschaftlichen Aktivität herangetriebene und für die weitere Entwicklung des Rechtsbewußtseins und der Einsatzbereitschaft der Bürger bedeutende Frage der gesellschaftlichen (ideellen und materiellen) Anerkennung vorbildlicher Initiativen und Aktivitäten bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Arbeit mit Rechtsverletzern und Gefährdeten.

4. *Im Kampf gegen die Kriminalität kommt der Verhütung gesellschaftswidriger Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zu.*

Die individuelle Arbeit mit gefährdeten Minderjährigen erfordert unter Beachtung der psychologischen Besonderheiten Jugendlicher stärkste Aufmerksamkeit. Gleichzeitig wächst die Eigenverantwortung der Jugendverbände für die erzieherische Arbeit mit gestrauchelten oder in ihrer gesellschaftlichen Entwicklung zurückbleibenden Jugendlichen. Der Kongreß vermittelte Erfahrungen, wie die sozialistischen Jugendorganisationen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Staatsorganen diese Aufgaben zu bewältigen suchen. So werden in der Volksrepublik Polen „schwierige“ Jugendliche in Lager für Arbeit und Erholung aufgenommen, wo auf sie differenziert erzieherisch eingewirkt wird. Sie werden in „normale“ Jugendkollektive eingegliedert, die selbst am Erziehungsprozeß aktiv mitwirken.

5. *Innerhalb der Kriminalitätsvorbeugung nimmt die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins einen wichtigen Platz ein.*

Aus allen Ländern wurde über umfangreiche und vielfältige Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspropaganda berichtet. Die angewandten Methoden sind naturgemäß so vielfältig wie die nationalen Bedingungen selbst. Nicht überall sind beispielsweise — wie in der DDR — diese Aufgaben Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit. Großes Interesse fanden die Erfahrungen unseres Landes bei der Nutzung der Massenmedien Funk und Fernsehen für die Rechtserziehung und Rechtspropaganda und für das gezielte Vorgehen gegen konkrete Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

6. *Einen spezifischen Faktor der erzieherischen und vorbeugenden Einwirkung auf Rechtsverletzer bilden die Justiz- und Sicherheitsorgane.*

Die Justiz- und Sicherheitsorgane demonstrieren durch ihre Tätigkeit die Entschlossenheit des sozialistischen Staates, Verletzungen der Rechtsordnung nicht zuzulassen. Für die Wirksamkeit gesellschaftlicher Aktivitäten zur Kriminalitätsvorbeugung ist das eine wesentliche Bedingung.

Der Kongreß machte deutlich: Nur in der sozialistischen Gesellschaft kann es eine demokratische Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren geben. Ohne diese demokratische Mitwirkung der Werktätigen kann das Strafverfahren seine gesellschaftliche Funktion nicht verwirklichen. Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens ist daher nur zu erreichen, wenn die Teilnahme der Werktätigen an der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, an gerechter Bemessung, Ausgestaltung und Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — einschließlich der Wiedereingliederung Straftatlassener — weiter ausgebaut und qualitativ verstärkt wird. Für die erzieherische Wirksamkeit von Strafen ohne Freiheitsentzug ist die aktive Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren eine maßgebliche Bedingung. In diesem Zusammenhang fanden die Erfahrungen der DDR bei der differenzierten Mitwirkung der Arbeitskollektive am Strafverfahren starke Beachtung. Die Übernahme einer Bürgerschaft, die Beauftragung von Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern oder gesellschaftlichen Verteidigern erweisen sich als zuverlässige Garanten höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie entsprechen in spezifischer Weise der wachsenden Rolle der Arbeitskollektive in der sozialistischen Gesellschaft.

7. *In den sozialistischen Ländern gibt es vielseitige Anstrengungen, um zu Freiheitsentzug verurteilte Bürger nach ihrer Straftatlassung voll in das Leben der sozialistischen Gesellschaft einzugliedern.*

Die Lösung dieser Aufgabe erschöpft sich nicht darin, den Straftatlassenen so elementare staatsbürgerliche Rechte wie die auf Arbeit oder auf Wohnraum zu sichern. Immer größeres Gewicht erlangt z. B. die stabile Verwurzelung des Straftatlassenen in einem gesunden sozialen Milieu. Große Möglichkeiten haben dabei die Arbeitskollektive, die sowohl beratend und helfend als auch erzieherisch-kontrollierend auf ihre Mitglieder einwirken können. Ihre zielgerichtete Teilnahme an der Wiedereingliederung schon lange vor dem vorgesehenen Entlassungstermin ist daher eine wesentliche Erfolgsbedingung. Die Erfahrung zeigt, daß die Wiedereingliederung als wichtige Vorbeugungsaufgabe eine einfühlsame und psychologische Arbeit mit dem früheren Straftäter erfordert. In der Volksrepublik Ungarn wird bereits fünf Monate vor der Haftentlassung planmäßig mit der Vorbereitung der Wiedereingliederung begonnen.

Positive Erfahrungen mit Kuratoren bei der Wiedereingliederung ehemaliger Straftäter gibt es in der Volksrepublik Polen. Kuratoren sind ehrenamtlich tätige Bürger, die durch die Gerichte bestellt werden und den Auftrag haben, die Wiedereingliederung der ihnen zugewiesenen Straftatlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben zu organisieren, zu unterstützen und zu kontrollieren. Die Kuratoren finden vielfach eher Zugang zu den persönlichen Fragen, Sorgen und Einstellungen des Straftatlassenen als Mitarbeiter einer Behörde. Wichtig ist aber neben der aufgabenspezifischen Qualifizierung der Kuratoren (z. B. auf rechtlichem, psychologischem und organisatorischem Gebiet), daß sie nicht durch zu viele „Fälle“ von vornherein in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

8. *Es wächst die Bedeutung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit als Form der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen.*

Die differenzierten Erfahrungen der beteiligten Länder mit diesen Einrichtungen fanden großes Interesse. So haben in der Sowjetunion die Kameradschaftsgerichte als Foren der gesellschaftlichen Erziehung von Rechtsverletzern längst ihren festen Platz gefunden. Das gilt auch für die Konflikt- und Schiedskommissionen in der DDR. Der Entwicklung gesellschaftlicher Gerichte wird u. a. auch in der Volksrepublik Polen und in der Sozialistischen Republik Rumänien stärkere Aufmerksamkeit gewidmet, jedoch wirken diese dort noch nicht in allen gesellschaftlichen Bereichen, und sie sind auch noch kein allgemeiner Bestandteil des Gerichtssystems.

Die weitere Erforschung der Bedingungen für eine hohe Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte als Faktor der Kriminalitätsvorbeugung in der sozialistischen Gesellschaft sowie die wissenschaftliche Verallgemeinerung der gesammelten Erfahrungen bleibt eine ständige Aufgabe.

Als bedeutsamstes Ergebnis des Kongresses erweist sich erneut die weitgehende prinzipielle Gemeinsamkeit der Bruderländer auch im Herangehen an die Lösung der aktuellen Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung. Das Wissen um diese Gemeinsamkeit bestärkt uns in den eigenen Anstrengungen und macht sie noch zielsicherer.

Die Grundwahrheit ist unumstößlich: Allein der real existierende Sozialismus ist fähig, dauerhafte Erfolge im Kampf gegen die Kriminalität zu erringen. Auch das zeugt von seiner historischen Überlegenheit, von der wahrhaft menschlichen Natur der sozialistischen Ordnung.